

Vertragsrelevante Kommunikation ausschließlich über:

vermietung@griep-baulegistik.de



griep Baulegistik GmbH
Kreuzberger Ring 13
65205 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 236043 - 00
vermietung@griep-baulegistik.de

Information zur Bestellung von Baustellencontainern

Bauvorhaben: 92403300_Südbrookmerland Klinikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden durch den Bauherrn mit der übergeordneten Containervermietung beauftragt. Eine Stellung eigener oder fremd gemieteter Container ist untersagt. Eine Containergestellung erfolgt ausschließlich über griep Baulegistik.

Bitte halten Sie dafür den folgenden Bestellablauf ein:

- 1. Ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular per Mail an vermietung@griep-baulegistik.de**

Sie erhalten eine Auftragsbestätigung durch griep.

Innerhalb der Containeranlage werden die Container planmäßig als Einzelcontainer aufgebaut. Der Umbau / Ausbau von Trennwänden zwischen den Einzelcontainer der Büros muss vom Ersteller geprüft werden und kann auf Wunsch und auf Kosten des Mieters ausschließlich bei der Baulegistik beantragt werden und muss vom Auftraggeber genehmigt werden. Es besteht kein Anspruch drauf.

Bei Ein- und Auszug wird gemeinsam der Zustand der Container erfasst.

Bitte beachten Sie, dass für die Containerlieferung eine Vorlaufzeit von mindestens 28 Kalendertagen besteht.

Vor Rückgabe sind die Container schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Besteht ein erweiterter Einrichtungs- oder Ausstattungsbedarf, können Sie uns jederzeit über die oben erwähnte E-Mail-Adresse kontaktieren.

Bitte beachten Sie unbedingt auch unsere beigefügten Mietbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

griep Baulegistik GmbH

Commerzbank
IBAN: DE47 5504 0022 0202 3307 00
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE28 5105 0015 0107 1160 89

BIC: COBADEFFXXX
BIC: NASSDE55XXX

HRB 29851
Amtsgericht
Wiesbaden

Geschäftsführung
Dirk Griep

Bestellformular

Bauvorhaben: Südbrookmerland Klinikum

Besteller / Rechnungsanschrift:

Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

Mobil-Nr.:

Rechnungsversand per Mail: (*Pflichtangabe)

*E-Mail:

Folgende Container werden für den angegebenen Zeitraum verbindlich angefordert:

Mietlaufzeit: ca. _____ Monat(e)

Anzahl	Bezeichnung	€/Stk/Mt	Mietbeginn
_____ Stk.	Mannschaftscontainer ca. 6,00 x 2,50 m inkl. folgender Ausstattung: - 2x Tisch (1,60 x 0,80 m) - 8x Stapelstuhl - 8x Stahldoppelspind - 1x Papierkorb - 1x Heizung - 1x wöchentliche Reinigung *	767,06 €	_____
_____ Stk.	Bürocontainer ca. 6,00 x 2,50 m inkl. folgender Ausstattung: - 1x Tisch (1,60 x 0,80 m) - 1x Bürodrehstuhl - 1x Rollcontainer - 1x Papierkorb - 1x Aktenschrank - 1x Besucherstuhl - 1x Heizung - 1x wöchentliche Reinigung *	767,06 €	_____
_____ Stk.	Materialcontainer ca. 2,50 x 6,00 x 2,40 m	380,59 €	_____

Zusatzliste mit gesondertem Angebot		€/Stk/Mt	Mietbeginn
_____ Stk.	Spindplatz	8,00 €	_____
_____ Stk.	Bürotisch (1,60 x 0,80 m)	7,20 €	_____
_____ Stk.	Tisch (1,20 x 0,60 m)	7,20 €	_____
_____ Stk.	Beistelltisch (0,80 x 0,80 m)	5,40 €	_____
_____ Stk.	Besucherstuhl	3,40 €	_____
_____ Stk.	Drehstuhl	11,00 €	_____
_____ Stk.	Rollcontainer	10,00 €	_____
_____ Stk.	Regal	9,00 €	_____
_____ Stk.	Aktenschrank	10,50 €	_____
_____ Stk.	Kühlschrank	20,00 €	_____
_____ Stk.	Psch. Je Lieferung Möbel-Klimagerät	135,00 €	_____
_____ Stk.	Klimasplitgerät o. Monoblock	130,00 €	_____
_____ Stk.	Klimastandgerät	95,00 €	_____

Pro Container ist nach Rückgabe eine Endreinigungspauschale in Höhe von 85,00 € zu entrichten. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vorlaufzeit für die Containerlieferung beträgt 28 Kalendertage.

Es ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich elektronisch. (Versand per Mail).

Das Umsatzsteuergesetz, §14 Abs. 3 bietet die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechnungsversand. Auch bei der elektronischen Rechnung gelten die Aufbewahrungspflichten im Ursprungszustand entsprechend den Anforderungen der Abgabeordnung (AO).

Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen sowie unseren Mietbedingungen einverstanden.

Datum

Name, Unterschrift, Firmenstempel

*sofern der Zugang gewährleistet ist.

1. Allgemeine Bestimmungen zum Geltungsbereich

Für alle Mietverträge über die von der griep Baulogistik GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) betriebenen Containeranlagen mit Mietern gelten über deren gesamte Vertragslaufzeit ausschließlich und in der nachstehenden Reihenfolge die Auftragsbestätigung, das Bestellformular, das Logistikhandbuch (sofern vorhanden) sowie diese Mietbedingungen.

Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden zu diesen Mietbedingungen gelten nur, wenn diese schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst. § 126 a BGB (elektronische Form) kommt nicht zur Anwendung.

Anderslautende Bedingungen und Abmachungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie vom Vermieter ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn der Vermieter hat diese schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen des Mieters annimmt.

2. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist/sind der/die in dem Bestellformular näher aufgeführte/n Container. Diese werden dem Mieter in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung (z.B. Mobiliar) zur Nutzung überlassen.

Für Angaben der Herstellerfirma über die Eigenschaft der Container wird durch den Vermieter keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber dem Vermieter abgeleitet werden.

Dem Mieter werden die gemieteten Container zur ausschließlich vertrags- und bestimmungsgemäßen Verwendung an dem im Bestellformular angegebenen Standort (Bauvorhaben) überlassen. Der Vermieter ist berechtigt, die Mieteinheiten während der Dauer des Mietvertrages auf Kosten des Vermieters durch andere, funktionell gleichwertige Mieteinheiten zu ersetzen, nachdem dies dem Mieter in einer angemessenen Frist angekündigt wurde.

Der Mieter darf die Mieteinheiten zu keinem anderen Zweck als dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen.

Eine Untervermietung der Mieteinheiten ist zulässig. Der Mieter hat seine Untermieter auf die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen Mietbedingungen zu verpflichten. Der Mieter haftet für sämtliche Forderungen auch aus seiner Untervermietung gegenüber dem Vermieter.

3. Bestellungen des Mieters (Bedarfsanzeige), Vertragsschluss

Bestellungen eines Mieters über die Anzahl und die Mietzeit der von ihm benötigten Container erfolgen gegenüber dem Vermieter in Form einer Bedarfsanzeige mittels Bestellformular. Sie ist nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben wird und unterschrieben ist. Wird vom Mieter kein Mietende angegeben, wird das Mietverhältnis zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen, maximal bis zum aktuell bekannten Baustellenende bzw. bis zum Rückbau / der Demontage der Containeranlage.

Bedarfsanzeigen gegenüber dem Vermieter sind nur verbindlich, wenn diese in schriftlicher Form per E-Mail dem Vermieter an vermietung@griep-baulogistik.de abgegeben werden. Bedarfsanzeigen gegenüber dem Baustellenpersonal lösen keine verbindliche Bestellung aus.

Eine Bestellung des Mieters in Form einer Bedarfsanzeige mittels Bestellformular ist vom Vermieter schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung anzunehmen, um einen Vertragsschluss herbeizuführen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Sofern innerhalb von fünf (5) Werktagen kein schriftlicher Widerspruch durch den Mieter erfolgt, gilt Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

4. Mietbeginn, Rechte des Mieters bei Verzug

Das Mietverhältnis beginnt mit Beginn der Woche, in der die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt ist. Erfolgt die Übergabe der Container durch Verschulden des Vermieters später, so beginnt die Mietzeit mit Beginn der Woche der Übergabe der Container.

Zwischen Auftragsbestätigung und Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter steht dem Vermieter eine gesonderte Bearbeitungsfrist (Vorlaufzeit entsprechend Bestellformular) zu, was vom Mieter zu berücksichtigen ist. Kommt der Vermieter auch unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Bearbeitungsfrist mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, steht dem Mieter ein Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu, wenn und soweit dem Mieter nachweislich ein Schaden entstanden ist. Im Falle einer leichten Fahrlässigkeit des Vermieters beschränkt sich der Schadensersatzanspruch jedoch für jeden gewerblichen Arbeitstag auf höchstens den Betrag der täglichen Nettomiete. Der Mieter kann nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug mit der Übergabe des Mietgegenstandes befindet. Weitere Ansprüche wegen einer durch den Vermieter verschuldeten Verzögerung sind ausgeschlossen.

5. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter wird in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll, in welchem der Zustand dokumentiert wird, festgehalten. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Mieter stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechtigte Person bei Übergabe am Übergabeort anwesend ist.

Bei den Mietgegenständen handelt es sich auch um gebrauchte Container, die Mietgegenstände müssen nicht neuwertig sein. Bloße optische Beeinträchtigungen an den Containern wie übliche Abnutzungen, Gebrauchsspuren und sonstige bei einem gebrauchten Container hinnehmbare und übliche Einschränkungen stellen daher keinen Mangel dar. Technische Mängel des Mietgegenstandes, die die Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstandes tatsächlich beeinträchtigen, sind in dem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Solche technischen Mängel werden nach Wahl des Vermieters entweder vom Vermieter binnen angemessener Frist, im Regelfall innerhalb von 14 Werktagen, beseitigt oder es wird ein Ersatzmietobjekt zur Verfügung gestellt.

Ist ein Mangel offenkundig, kann der Mieter hieraus keine Rechte mehr geltend machen, wenn er einen solchen Mangel nicht spätestens innerhalb von drei gewerblichen Arbeitstagen ab Übergabe des Mietgegenstandes gegenüber dem Vermieter schriftlich rügt.

Ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz eines Schadens, der nicht am Mietgegenstand selbst entstanden ist, besteht nur dann, wenn der Mieter belegen kann,

- | | |
|-------|--|
| (I) | dass der Vermieter vorsätzlich gehandelt hat, oder |
| (II) | dass dessen Geschäftsführer oder leitende Angestellte grob fahrlässig gehandelt haben, oder |
| (III) | der Vermieter einen Mangel des Mietgegenstandes gegenüber dem Mieter arglistig verschwiegen oder eine Garantie für den Mietgegenstand gegeben hat oder |
| (IV) | Leben, Körper, Gesundheit schuldhaft verletzt worden sind oder |
| (V) | soweit nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht. |

Liegt eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten: Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) vor, besteht eine Haftung des Vermieters auch bei grober oder leichter Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter; im Falle einer leichten Fahrlässigkeit hat der Vermieter jedoch ausschließlich den vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden zu ersetzen. Im Übrigen besteht keine Haftung.

Alle Schäden, die (a) am Mietgegenstand selbst oder (b) an anderen Gegenständen oder Personen entstehen und/oder (c) weitere unmittelbare Folgeschäden die infolge solcher Schäden entstehen und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

6. Mietberechnung, Mietzahlung und Kautions

Die vereinbarte Miete versteht sich als Netto-Kaltmiete. Für den Anfall und die Abrechnung etwaiger Verbrauchskosten gilt die jeweilige Vertragsgrundlage zwischen dem Mieter und seinem Auftraggeber im Bauvorhaben (Standort der Container).

Die Miete wird einmal im Monat für die in diesem Monat in Summe anfallenden Mietwochen im Voraus berechnet und ist zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung. Die Mindestmietdauer beträgt vier Wochen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können durch den Mieter nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder bei bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, wenn diese mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Im Übrigen muss die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Vermieter eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Es wird eine Mietkaution in Höhe von acht (8) Netto-Wochenmieten bzw. zwei (2) Netto-Monatsmieten vereinbart. Die Mietkaution ist vor Übergabe des Mietgegenstandes auf das vom Vermieter benannte Bankkonto zu zahlen.

Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt erst dann, wenn der Zahlungseingang der Mietkaution in voller Höhe bestätigt ist.

7. Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter muss alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes treffen.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder sonstige Maßnahmen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder erlangen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten hiervon in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen.

Alle Schäden am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für die Abwendung der Mehrung des Schadens zu sorgen. Dem Vermieter sind alle zur Ermittlung des Schadens notwendige Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die zu seiner Behebung in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diebstahlschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden.

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

8. Behandlung und Unterhaltung der Mietgegenstände/Containeranlagen

Der Mieter ist ferner verpflichtet, auf seine Kosten den Mietgegenstand sach- und fachgerecht einzusetzen, zu schonen und pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung und/oder fehlender Wartung auftreten, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben.

Notwendige Instandsetzungsarbeiten nimmt der Vermieter selbst vor, es sei denn, der Vermieter stimmt ausdrücklich einer Instandsetzung durch den Mieter zu.

Die Belegung der Containeranlagen erfolgt durch den Vermieter. Es besteht kein Anspruch auf zusammenhängende Containerstandorte oder nebeneinanderliegende Container an einem Standort. Ebenso können organisatorische oder baubedingte Gründe (z. B. wenn Teile der Containeranlage abgebaut werden) es erfordern, dass der Mieter während der Mietzeit in einen anderen Container/andere Container der Containeranlage umziehen muss. Muss der Mieter in einen, in andere Container umziehen oder müssen ein, mehrere oder alle Container baubedingt oder auf Anweisung des Auftraggebers umgesetzt werden, hat der Vermieter dies dem Mieter vorab mit einer angemessenen Frist mitzuteilen. Die Räumung und das wieder Einräumen sämtlichen nicht im Mietumfang beinhalteten Inventars hat durch den Mieter zu erfolgen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Schadensersatzanspruch für etwaige Nutzungsausfälle oder Mehraufwendungen. Auch können weder Arbeitsausfälle oder zusätzliche Kosten, die durch die Nichtnutzbarkeit des Containers während des Umzugs, der Räumung, Umsetzung und dem Einräumen entstehen, geltend gemacht werden.

Dem Mieter sind jegliche technische Änderungen, Einbauten oder Leitungsdurchführungen untersagt.

An den Wänden der Containeranlagen sind nur ablösbare Klebstoffe zugelassen, die rückstandsfrei vom Mieter wieder zu entfernen sind. Das Einbringen von Nägeln, Schrauben, etc. ist an allen Oberflächen untersagt.

Elektrische Geräte sind bei Nichtgebrauch vollständig abzuschalten (kein stand-by-Betrieb).

Die Mietgegenstände sind bei Frostgefahr entsprechend zu schützen. Räume mit Sanitärinstallationen müssen so beheizt werden, dass Frostschäden an den Installationen verhindert werden. Bei Rückgabe oder Stilllegung des Mietgegenstandes sind Boiler, Tanks, Spülkasten, Siphons, Zapfstellen und Leitungen und ähnliches zu entleeren bzw. wenn nötig durch Beigabe von Frostschutzmittel zu schützen.

Die maximale Bodenlast beträgt 1,5 KN/m² ($\pm$ 150 kg/m²). Höhere Belastungen sind unzulässig.

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

Der Vermieter hat das Recht, während der normalen Arbeitszeiten die Mietsache zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen, sofern dies die Nutzung durch den Mieter nicht beeinträchtigt. Die Besichtigung wird dem Mieter angemessen im Voraus angekündigt und erfolgt durch den Vermieter selbst oder durch einen Beauftragten. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9. Beendigung des Mietverhältnisses und Übergabe des Mietgegenstandes

Der Mietvertrag ist für eine unbestimmte Mietzeit abgeschlossen (vgl. Ziff. 3, Abs. 1) und ist somit vor Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich per E-Mail an vermietung@griep-baulogistik.de unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Monatsende zu kündigen. Telefonische oder mündliche Nebenabreden (zB mit dem Baustellenpersonal) haben keine Gültigkeit. Der Mietzeitraum verlängert sich um den Zeitraum für eventuell erforderliche Umbau- oder Reparaturarbeiten.

Die Rückgabe wird in einem gemeinsamen Rückgabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in der der zwischen Mieter und Vermieter auf dem Rückgabeprotokoll vereinbarte Tag der Rückgabe liegt.

Der Mietgegenstand ist besenrein an den Vermieter zu übergeben. Nach Rückgabe wird der Mietgegenstand vom Vermieter grundgereinigt. Hierfür wird eine Endreinigungspauschale gemäß Bestellformular bzw. Logistikhandbuch an den Mieter berechnet.

Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes unmöglich, so ist er dem Vermieter zum Schadenersatz verpflichtet.

10. Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, die Nutzung des Mietgegenstandes seiner Haftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz oder der Nutzung des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind.

Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Haftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.

Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und soweit erforderlich seinem Haftpflichtversicherer zu melden.

11. Kündigung des Mietvertrages

Der Mietvertrag ist für eine unbestimmte Mietzeit abgeschlossen (vgl. Ziff. 3, Abs. 1). Der Mietvertrag kann durch beide Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen gekündigt werden.

Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung eines solchen Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn (I) der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand ganz oder teilweise nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder (II) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, oder (III) der Mieter mit der Zahlung der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist, oder (IV) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Termine erreicht.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zu beenden, wenn die Arbeiten aus Gründen, die vom AG des Vermieters zu vertreten sind, eingestellt oder beschränkt werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden, soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind.

13. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.